

ihrer minutiösen Untersuchungen nachweisen, daß Adalhard, dessen *Brevia* der offiziellen karolingischen Klostergesetzgebung diametral entgegengesetzt waren, am Ende einer Entwicklung des abendländischen Mönchtums stand, während der die *Regula s. Benedicti* nicht dessen einziger Ausdruck war. K. R.

James A. Brundage, *A Twelfth Century Oxford Disputation Concerning the Privileges of the Knights Hospitallers*, *Mediaeval Studies* 24 (1962) 153—160, ediert mit großer Akribie aus den sogenannten *Quaestiones Londinenses* (Kuttner, *Repertorium der Kanonistik* 1, 251) eine interessante Disputation aus dem Ende des 12. Jh., die der Interpretation von JL. 13745 dient. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß nach Ansicht der Oxforder Gelehrten der Diözesanbischof wohl mit dem Mittel der *denuntiatio* ein Verfahren gegen die Johanniter mit dem Ziel der Exkommunikation eröffnen konnte, obgleich ihm JL. 13745 verbot, Ordensmitglieder zu exkommunizieren. H. E. M.

Die Schöffenspruchsammlung der Stadt Pößneck. Teil III: Die Bedeutung der Sammlung für die allgemeine Rechtsgeschichte. Ordnung der Sprüche nach Rechtssachen. Von Gerhard Buchda (Thüringische Archivstudien Bd. 9) Weimar 1962, Hermann Böhlau Nachf., XII u. 150 S. — Den im DA. 15, 261 angezeigten ersten beiden Teilen der Pößnecker Sammlung mit Text, Erläuterungen zu den einzelnen Stücken und Studien über Entstehung und Standort folgt jetzt ihre eigentliche rechtshistorische Auswertung. Es handelt sich um eine Quelle ungebrochenen sächsischen Rechts. Vom römischen Recht ist trotz der Entstehung im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts kaum eine Spur zu finden. Buchda untersucht allgemein die Art der Überlieferung und der Bearbeitung von Schöffensprüchen und entwickelt Umrisse ihrer Formenlehre. Die Schöffensprüche ergingen meistens auf Anfragen von Gerichten als Rechtsbelehrungen für sie in anhängigen Verfahren. Gutachten auf Grund privater Anfragen außerhalb von Prozessen waren seltener. Das Eindringen der Schriftlichkeit wird deutlich. Der eigentliche Schwerpunkt dieses dritten Bandes liegt aber in einer „Ordnung der Sprüche nach Rechtssachen“. Hier wird der Inhalt der Sprüche systematisch erschlossen unter dem Gesichtspunkt, was aus ihnen zu erfahren ist über die Stellung der Obrigkeiten und Gerichte, über Bevölkerung, Stadt und Dorf, Münze und Geld, Maß und Gewicht, über die Anschauungen von Recht und Gewohnheit, über den Gang des Rechtsstreits in allen seinen Verzweigungen, über Zusammenschlüsse und Verträge, über Familienrecht (insbesondere Güterrecht) und Erbrecht, über Strafrecht und Inquisitionsprozeß. Die Untergliederung der Abschnitte ist so eingehend, daß ein äußerst nützliches Kompendium des sächsischen Rechts im Spätmittelalter entstanden ist und zugleich ein Nachschlagewerk für die Rechtssprache dieser Zeit. Die Abschnitte beginnen häufig mit Nachweisungen des Sprachgebrauchs und einer Zusammenstellung der Synonyma, von deren Vielfalt spätere Zeiten nichts mehr wissen. In mühsamer Kleinarbeit sind auf diesem Felde erhebliche Schwierigkeiten gemeistert. Materiellrechtlich sei auf die verhältnismäßig reichen Gestaltungen des Vertragsrechts (Schuldrechts) hingewiesen. Man wurde ohne Aufhebens mit den Fragen des wirtschaftlichen Verkehrs in genügender Elastizität fertig, aber ohne systematische Bewußtheit, die erst die römischrechtliche Verwissenschaftlichung brachte. Mit dieser Unbewußtheit (oder mit Übergangszuständen) hängt es wohl auch zusammen, daß sich auf manchen Feldern die Dinge nicht zueinander zu fügen scheinen; z. B. handeln Witwen bald mit, bald ohne Vormund, ein roter Faden ist nicht zu erkennen. Wir wollen hoffen, daß die hier geübte Aufbereitung des Stoffes Schule macht. Denn die Rechtshistoriker des Spätmittelalters leiden i. a. weniger unter Quellenarmut als unter zu geringer Ausschöpfung des Reichtums. — Als vierter Band wird noch ein